

Jan Szczepanik's photographisches Jacquard-Patronierverfahren

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **10 (1903)**

Heft 13

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-628838>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Patentangelegenheiten und Neuerungen.

Automatischer Webstuhl (System Cowburn)

von James Cowburn, Parrin-Lane in Monton bei Manchester (England).

Als besonderer Vorzug dieses momentan in einigen englischen Baumwollwebereien versuchsweise betriebenen Webstuhles wird unvergleichliche Einfachheit und hohe Geschwindigkeit, nebst ausserordentlich verlässlichem Lauf hervorgehoben und die Tourenzahl von 180 Schuss per Minute, selbst 210 bei 40 Zoll engl. Blattbreite, als etwas ganz normales angesehen. Der Stuhl vollführt einen selbsttätigen Schützenwechsel binnen einer halben Umdrehung der Kurbelwelle, etwa von der Mitte des Weges der Lade nach vorwärts und wieder zum halben Wege zurück. Es geht kein einziger Schuss verloren. Eingeleitet wird der Wechsel, wie üblich, von der Schussgabel aus. Fehlt der Schussfaden, so sinkt bekanntlich der Gabelhaken herab und wird vom Fadenhammer mitgezogen. Statt jedoch, wie am gewöhnlichen Stuhl, denselben auszulegen, verstellt die Schussgabel einen längeren, gekrümmten Arm, der eine Kurbel am Ladenfuss aufhält und während des Ladenvorganges die Kurbel zu einer beträchtlichen Drehung zwingt. Die Kurbel selbst sitzt nun wieder auf einer Spindel unterhalb der Ladensohle und reicht zur andern Stuhlseite zum Schützenwechsel- und Speisemechanismus hinüber. Im Moment, wo die Spindel oder Welle der Lade den Apparat in Betrieb setzt, wird zu allererst der unbrauchbar gewordene Schützen aus der Lade und dem Schützenkasten befördert. Zu dem Zwecke ist der Zellenboden aufklappbar und zwar so, dass, während sein der Ladenstirn zugekehrtes Ende unten bleibt und als Charnier dient, innen dem

Blatte zu der ganze Boden in die Höhe geht und der Schützen, unter den Boden gelangend, durch die Lade unten herausfliegt. Hier ist zu seiner Führung ein gebogenes Blech angeordnet, das erstens den Schützen mit seiner Spitze nach abwärts wendet und zweitens in einen Verschluss übergeht, in dem der Schützen für den Augenblick stecken bleibt und mittelst Gestäbes den Stecher oder die Zunge vom Frosche abhebt und das Einschlagen verhindert. Gleichzeitig ist aber auch die Vorderwand des Schützenkastens zum Umklappen eingerichtet, und dieser Deckel stellt sich unter das am Brustbaum befestigte Schützenmagazin, worauf ein Drücker auf den untersten Schützen dieses Speisers wirkt, den Schützen in die Lade hereinschiebt und dem Deckel darauf wieder sein sofortiges Emporspringen oder Versperren des Kastens gestattet. Kräftige Spiralfedern sorgen für die nötige Beschleunigung des Spieles der einzelnen Organe und für den richtigen Einklang des Ganzen, ferner noch ein Taster, der von rückwärts in den Kasten hereingreift und bei zu unrichtiger Zeit daselbst befindlichem Schützen, sei es zufolge Schlagriemenbruches, Störungen im Mechanismus der Wechselvorkehrung etc., den Stuhl abstellt. Es muss demnach die Funktion des Wechselapparates korrekt mit der Stellung der Lade und dem Gange des Stuhles zusammenfallen, sonst duldet der Taster überhaupt kein Arbeiten und kann natürlich demgemäss scharf adjustiert werden.

Jan Szczepanik's photographisches Jacquard-Patronierverfahren.

In Nr. 7 u. ff. des Jahrgangs 1899 unserer Zeitung ist diese Erfindung, welche damals in Webereifachkreisen viel Aufsehen erregte, eingehend besprochen worden. Trotz dem überschwänglich rühmenden Zeugnis des damaligen Webschuldirektors N. Reiser in Aachen, welcher dieses photographische Patronierverfahren als völlig umwälzend auf dem Gebiete der Musterzeichnerei bezeichnet hatte, sprachen wir damals schon begründete Zweifel gegen die praktische Verwertbarkeit dieser Erfindung in der vorliegenden Weise aus.

Neben der bereits bestehenden Patronieranstalt in Wien wurde damals auch eine solche in Barmen von dem dortigen Bankverein mit einem Kapitalaufwand von 120,000 Mark gegründet. Die letztere arbeitete aber so ungünstig, dass sie schon vor mehr als einem Jahr, unter Verlust des gesamten Kapitals, den Betrieb

wieder einstellte. Die Maschinen und Apparate liessen sich dann allerdings noch für photographische und Lichtdruckverfahren verwenden. Jedenfalls hat man seither auch anderwärts ungünstige Erfahrungen gemacht, wie aus folgender Einsendung in No. 11 von „Oesterreichs Wollen- und Leinen-Industrie“ hervorgeht:

„Ueber das vor einigen Jahren erstandene Verfahren der Herstellung von Jacquardpatronen auf photographischem Wege nach dem System des polnischen Erfinders Jan Szczepanik, das damals und selbst noch zwei, drei Jahre darauf ziemlich viel Staub aufwirbelte, liegt jetzt ein weiteres Urteil einer Fachmänner-Kommission vor, das sich sehr negativ ausspricht. Sie hatte auf Veranlassung des Grafen Tyszkiewicz, eines finanziellen Teilhabers an Szczepaniks Unternehmen, die ganze Angelegenheit fachmännisch unter-

sucht. Der Kommission gehörten die Direktoren Herr Ingenieur Fr. Stübchen-Kirchner von der Reichenberger Webschule und Herr Heinr. Gruszecki von der Krosnoer Landeswebschule an. Beide erklären, nach eingehenden Versuchen und Experimenten, die Methode selbst für die einfachsten Patronen, als einen so umständlichen, höchst subtilen und kostspieliger Apparate bedürftiger Weg, dass die Kosten desselben die bisherige Handarbeit wesentlich übersteigen. Den gewonnenen Patronen haften ausserdem viele Fehler und Mängel an, die nachträglich mittelst Handkorrektur beseitigt wer-

den müssen, und die Vorteile des ganzen Verfahrens schon in diesem einen Punkte mehr wie aufzählen. Das Gutachten gipfelt schliesslich in dem Endurteile, dass dieses Verfahren derzeit für eine grössere praktische Verwertung in der Textilindustrie noch nicht die genügende Reife besitze.“

Man wird also auch in Zukunft auf die Dienste praktisch erfahrener Zeichner und nicht auf die Beweihräucherung reklamebedürftiger Künstler und Neuerungen von der Industrie fernstehender Erfinder abstellen dürfen, wo es sich um fachlich anerkenntniswerte Leistungen und verdienstliche Fortschritte handelt

Bestimmungen der internationalen Union für gewerblichen Rechtsschutz.

Der Verband deutscher Patentanwälte hat infolge des Beitrittes Deutschlands zur internationalen Union eine übersichtliche Zusammenstellung der Bestimmungen herausgegeben, welche dem Vertrage zwischen den wichtigsten Staaten der Erde behufs Bildung der sogenannten „Union internationale pour la protection de la propriété industrielle“ zu Grunde liegen, und denen in der Hauptsache nunmehr auch deutsche Schutzsucher und Schutzzeichenbesitzer seit dem 1. Mai d. J. unterworfen sind. Die „Technische Rundschau“ gibt aus dieser Zusammenstellung den wesentlichen Inhalt, welcher auch für schweizerische Erfinder Bezug hat und daher für dieselben von grossem Interesse ist, wie folgt wieder:

I. Unionsstaaten. Mitglieder der Union sind folgende Staaten: Belgien, Brasilien, Curaçao, Dänemark, Deutschland, San Domingo, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Neuseeland, Niederlande, Niederländisch-Indien, Norwegen, Portugal, Queensland, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Surinam, Tunis und Vereinigte Staaten von Nordamerika. Von diesen Staaten haben San Domingo, Brasilien und Serbien die Brüsseler Beschlüsse noch nicht ratifiziert, so dass die nachstehenden Ausführungen zunächst nur für die übrigen genannten Staaten gelten. Die Niederlande und Serbien besitzen kein Patentgesetz.

II. Priorität. Patente. Die Angehörigen oder Eingesessenen, die in irgend einem der vertragschliessenden Staaten vorschriftsmässig eine Patentanmeldung eingereicht haben, geniessen in den andern Staaten ein Prioritätsrecht von zwölf Monaten. Es ist jedoch zweifelhaft, ob ein solches Patent gegenüber denjenigen Personen wirksam ist, welche die Erfindung in dem Lande der Nachanmeldung während dieses Jahres gutgläubig in Benutzung genommen haben (Vorbenutzungsrecht). Es ist zweifelhaft, ob die Priorität auch im Falle der Abweisung einer deutschen Anmeldung dennoch geltend gemacht werden kann. Will man sich also den Vorteil der Priorität in Zweifelsfällen unter allen Umständen sichern, dann ist eine rechtzeitige weitere Anmeldung in einem Unionsstaat ohne Patentprüfung zu erwägen. Die Priorität gilt für die Erfindung, wie sie in der Erstanmeldung, nicht etwa wie sie verändert in dem auf die Anmeldung erteilten Patent dargestellt ist.

Muster. Bei Geschmacksmustern gilt eine viermonatliche Prioritätsfrist von dem Tage der Anmeldung ab. Bei Gebrauchsmustern gilt in jedem Falle mindestens eine viermonatliche Prioritätsfrist von dem Tage der Anmeldung ab. Ueber die Möglichkeit einer Inanspruchnahme einer zwölfmonatlichen Frist sind die Ansichten geteilt, — sie ist ausgeschlossen für die Nachanmeldung in Italien, so dass auch hier die gleichzeitige Anmeldung eines Patentes in einem andern Staate der Union in Frage kommen kann, wenn die zwölfmonatliche Frist unter allen Umständen in Anspruch genommen werden soll.

Warenzeichen. Die Prioritätsfrist für die Anmeldung von Warenzeichen beträgt vier Monate von dem Tag der Anmeldung ab.

III. Ausübung und Einführung der Erfindung. Zur Ausübung der Erfindung ist eine Minimalfrist von drei Jahren festgesetzt, welche in den meisten Staaten von dem Tage der dortigen Anmeldung läuft; die Nichtausübung der Erfindung kann unter Umständen entschuldigt werden. Es wird angenommen, dass solche Ausübungsfristen, welche am 1. Mai 1903 noch nicht abgelaufen sind, eine Verlängerung auf diese drei Jahre erfahren.

Die Einführung des patentierten Gegenstandes nach Frankreich aus einem Unionsstaate zieht nicht mehr den Verfall des französischen Patentes nach sich. Die Einführung patentierter Gegenstände ist aber nicht als eine Ausübung der Erfindung in Frankreich anzusehen.

IV. Rechtskraft des Anschlusses. Die Rechtswirkungen der Union treten für das Deutsche Reich am 1. Mai 1903 in Kraft. Für jede Anmeldung, die am 1. Mai 1903 oder später in einem Unionsstaat eingereicht wird, kann das Prioritätsrecht in jedem andern Staate für die entsprechende, während der Prioritätsfrist erfolgte Anmeldung geltend gemacht werden. Für den Zeitpunkt und die Art der Geltendmachung der Priorität sind die Vorschriften in den einzelnen Staaten verschieden. Anmeldungen, die vor dem 1. Mai 1903 bewirkt sind, begründen und geniessen in Deutschland kein Prioritätsrecht.

V. Gebrauchsmuster und unlauterer Wettbewerb. Mit dem Beitritt des Deutschen Reiches zur Union geniessen Angehörige oder Eingesessene der Unionsstaaten in Deutschland Gebrauchsmuster-Schutz, mag ein Prioritätsrecht in Anspruch genommen werden oder nicht.